

9. a. Bocholt den 30. Januar 1805. (Z. f. Begleitscheine für einzubringende Waaren, daß dieselben aus keiner vom gelben Fieber befallenen Gegend kommen.)

Fürstlich=Salmisch=gemeinschaftliche
Regierung.

10. Bocholt den 21. Februar 1805. (R. b. Extraord. Steuer.)

Fürstlich=Salmisch=gemeinschaftliche
Regierung.

Die von den Deputirten sämmtlicher theilhabenden Landesherren des vormaligen Hochstiftes Münster concertirte und, behufs des Letztern ferneren Kriegsschuldentilgung, am 22. December v. J. ausgeschriebene 12te Extraordinaire=Steuer (conf. ad Nr. 39 d. 2. Abth. d. S.) soll in den fürstlichen Aemtern Alhaus und Bocholt, gleichmäßig wie die 11te Extraord.=Steuer und nach Maßgabe der Verordnung vom 28. Novemb. 1803 (conf. l. c.) erhoben, und müssen deren Beträge vor dem 10. Juni c. a. an den landesherrlichen provis. General=Schatzungs=Empfänger abgeliefert werden.

Bemerk. Die von dem königl. preuß. Interims=Geheimen=Rath zu Münster am 2. October 1802 (conf. Nr. 11 d. 2. Abth. d. S.) ausgeschriebene Extrasteuer; sodann die, von den oben gedachten Deputirten am 28. November 1803 umgelegte 11te Extrasteuer; ferner die von denselben am 22. Februar 1804, zur Ausgleichung, auf den real= und personalschaftsfreien Stand repartirte Extra=Steuer, und endlich die, gleichmäßig, am 21. März 1804, zur Tilgung geleisteter Vorschüsse an die frühere münstersche Landes=Werbe=Kasse, auf die beitragspflichtigen Grundstücke und Städte ausgeschriebene Werbe=Steuer, — welche Steuern sämmtlich im ganzen Umfange des vormaligen Hochstiftes Münster aufgebracht werden mußten, — sind auch in den Aemtern Alhaus und Bocholt erhoben worden, jedoch fehlen rücksichtlich der drei letztbezeichneten Steuern die besondern Erhebungs=Verordnungen.

11. Bocholt den 15. März 1815. (R. b. Verbot des Einbringens alter Kleider u. s. w. zur Abwehr des gelben Fiebers.)

Fürstlich=Salmisch=gemeinschaftliche
Regierung.

12. Bocholt den 15. März 1805. (Z. b. Freizügigkeit mit Preussen.)

Fürstlich=Salmisch=gemeinschaftliche
Regierung.

In Folge eines zwischen der Krone Preußen rücksichtlich des Erbfürstenthums Münster und der ältern Staatsgebiete, und den im vormaligen Gebiet des Hochstiftes Münster entschädigten Landesherren abgeschlossenen, wechselseitigen Freizügigkeits=Vertrages, soll die dadurch ganz aufgehörnde Erhebung von Abfahrtsgehd und Abschoss, vom Zeitpunkte der Theilung des Bisthums Münster an, auch von Privatberechtigten beachtet werden.

Bemerk. Durch Convention d. d. Bocholt den 8. und Coesfeld den 15. Juli 1805 (A. b. a.) ist zwischen den fürstlich Salm=Salm und Salm=Ryrburg'schen Landesgebieten (einschließlich der Salm=Salm'schen Reichsherrschaft Anholt) und dem rheingräflich Salm=Horstmar'schen, vormals zum Hochstift Münster gehörigen, Gebiete eine gleichmäßige wechselseitig unbeschränkte Freizügigkeit festgesetzt, auch durch landesherrliches Rescript d. d. Haag den 7. und Alhaus den 26. August 1809 (A. b. a.) die gemeinschaftlich=fürstliche Regierung zu Bocholt angewiesen worden, völlige Abzugs= und Abschoss=Freiheit in Emigrations= und Erbschafts=exportations=Fällen gegen alle zur Reciprozität sich anbietende Staaten zu gewähren und desfallsige Verträge resp. einzuleiten und abzuschließen.

13. Bocholt den 2. Sept. 1805. (R. b. Brandasssekuranz.)

Fürstlich=Salmisch=gemeinschaftliche
Regierung.

Unter Bekanntmachung der — nach stattgefundenener Auflösung der vormaligen Feuer=Societät für das

ganze Hochstift Münster — am 7. Juli 1804 geschehene Vereinigung des herzoglich Arembergischen Amtes Meppen, des rheingräflichen Landes Horstmar, des herzoglich Croyschen Landes Dülmen und der landesherrlichen Aemter Ahaus und Bocholt (sobann der fürstlich Salm-Salmschen Reichsherrschaft Anholt seit dem 26. April c. a.) — zu einer gemeinschaftlichen neuen Brandversicherungs-Gesellschaft, wird über deren Verwaltungsweise und Statut Auskunft ertheilt; sodann auch, behufs schließlicher Berichtigung der Kassenvorschüsse an die ältere münsterische Feuer-Societät, von den bis zum 31. Mai 1804 katastrirten diesländischen Mitgliedern derselben, ein Beitrag von 3 Pfennig pr. Pistole (5 Rthlr.) ihres versicherten Gebäudewerthes erfordert; und gleichzeitig verordnet: daß außerdem die Mitglieder der neuen Brandversicherungs-Gesellschaft, wegen bereits nothwendiger Alimentirung ihrer Kasse, einen gleichmäßigen Beitrag von 1 Pf. pr. Pistole, beide Beiträge vor dem 1. November c. a. an die Schatzungs-Receptoren entrichten sollen.

Bemerk. Dieselbe Behörde hat am 17. Juni 1806 (Z. b.) von den Mitgliedern der neuen Brandversicherungs-Gesellschaft einen zweiten Beitrag, und zwar von 6 Pf. pr. Pistole erfordert.

14. Bocholt den 7. December 1805. (R. b. Extra-Steuer.)

Fürstlich-Salmisch-gemeinschaftliche
Regierung.

Zur Bestreitung der dem Lande theilweise obliegenden Naturalverpflegungs-Kosten der, auf den Kriegsfuß gesetzten und, behufs der eigenen und der benachbarten Reichslande Neutralität und Sicherstellung, angemessen dislocirten königl. preuß. Armee-Korps, — namentlich zur Zahlung der Lieferanten und zur Deckung der Ausfälle (gegen die königl. preußischer Seits stattfindende Geldvergütung für Naturalverpflegung der Truppen) — wird, nach Maßgabe der von den königl. und fürstlichen Deputirten zu Münster am 28. November 1803 (Nr. 39 d. 2. Abth. d. S.) erlassenen Vorschriften, eine, gleichmäßig wie die jüngst ausgeschriebene 12te extraordinäre

Steuer (Nr. 10 d. S.), in den landesherrlichen Aemtern Ahaus und Bocholt umzulegende und zu erhebende, außerordentliche, allgemeine Vieh-, Erb-, freier Gründe-, Zehnten-, Kapitalien-, Handels-, Einwohner- und Hausgenossen-, auch Feuerstätten-Steuer ausgeschrieben; sodann auch der Personal-Beitrag der inzwischen pensionirten Mitglieder der säkularisirten Stifter und Klöster festgesetzt, die (münsterische) Rappensaatz-Laxe (conf. ad Nr. 565 d. 1. Abth. d. S.) des laufenden Jahres als Werthschätzungsnorm der Natural-Erträge bestimmt; und die Einlieferung sämmtlicher Steuerbeträge binnen 4 Wochen an den Ober-Empfänger zu Bocholt verordnet.

15. Düsseldorf den 27. und Ahaus den 31. Dec. 1805.
(R. b. Sanitäts-Collegium etc.)

Constantin, Fürst-Rheingraf zu Salm-Salm, und
Moriz, Prinz-Rheingraf zu Salm-Kyrburg, im Namen
der fürstl. Salm-Kyrburgischen Vormundschaft.

Um die (zum Nachtheil der Unterthanen unter den bisherigen Verhältnissen mangelhafte) Handhabung der Medizinal-Polizei zwecksichernd bewirken zu können, werden fünf bezeichnete praktische Aerzte (in Ahaus, Stadtlohn, Ramsdorf, Borken und Bocholt wohnhaft), zu Sanitäts-Räthen ernannt, welche, unter Direktion eines derselben, ein Sanitäts-Collegium für die Aemter Ahaus und Bocholt (inclus. der Herrschaft Werth) bilden und, im Wesentlichen folgende, gemeinsame und resp. besondere Amtsobliegenheiten erfüllen sollen.

1. Auf Einladung der Regierung und unter Vorsitz eines Mitgliedes derselben versammelt sich das Sanitäts-Collegium jährlich wenigstens einmal, und so oft es sonst erforderlich ist, an einem festzusetzenden Orte, um über vorkommende Angelegenheiten zu berathen und Beschlüsse zu fassen. In dringenden Fällen und wenn keine Zusammenkunft nöthig oder thunlich erscheint, erfordert die Regierung das Gutachten oder den Bericht des Collegiums per Circulare, und sind die Sanitätsräthe zu schriftlichen amtlichen Mittheilungen unter sich und mit ihrem Direktor, desgleichen zu persönlichen Zusammenkünften ermächtigt, während legale Versammlungen des Sanitäts-Colle-